

Gehweg-Parken

Hintergrund-Infos zum Fall Bremen vom Fuss e.V., dem Fachverband Fußverkehr Deutschland e.V.

Worum es geht: Am 6. Juni 2024 verhandelt das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig über die Klage Bremer Bürgerinnen und Bürger auf wirksames Unterbinden des illegalen Gehwegparken

Wie in vielen deutschen Städten wird in den Wohnsiedlungen der Kläger verbotenerweise beidseitig auf den Gehwegen geparkt. Für Fußgänger sind diese Gehwege nur noch eingeschränkt nutzbar, für Rollstuhl-, Rollator- oder Kinderwagenfahrer sowie für Rad oder Roller fahrende kleine Kinder meist gar nicht. Ebenfalls wie in vielen deutschen Städten kann oder will die Ordnungsbehörde das verbotene Gehwegparken nicht unterbinden.

Die Kläger haben daraufhin 2018 bei ihrer Straßenverkehrsbehörde beantragt, mit verkehrsrechtlichen Mitteln (Verkehrszeichen, Markierungen, Poller) für nutzbare Gehwege zu sorgen. Der Antrag wurde abgelehnt, der Widerspruch dagegen ebenfalls. Man sei nicht zuständig und könne sowieso nichts machen. Daraufhin klagten die Bürger.

Im November 2021 entschied das Verwaltungsgericht Bremen weitgehend im Sinne der Kläger. Insbesondere stellte das Gericht fest:

1. Die Straßenverkehrsbehörde ist sachlich zuständig. Sie ist die einzige Behörde, die es erlauben darf, dass auf einem Gehweg geparkt wird. Erlaubt sie es nicht, ist sie auch zuständig, dass das von ihr verhängte Verbot eingehalten wird.

2. Das Parken auf Gehwegen, auch mit nur zwei Rädern, ist verboten, solange es nicht explizit mit Verkehrszeichen angeordnet wird. (Verkehrszeichen 315: „Parken auf Gehweg“)

3. Das Verbot, auf Gehwegen zu parken, dient ausschließlich dem Schutz der Fußgänger, insbesondere der Anwohner, da diese keine anderen Wege zu ihren Wohnungen beschreiten können.

4. Die Weigerung der Straßenverkehrsbehörde, in den von den Klägern bewohnten Straßen Maßnahmen gegen das aufgesetzte Gehwegparken zu ergreifen, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

5. Wenn dieses Verbot dauerhaft missachtet wird, ist es angebracht und nötig (verhältnismäßig), zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Straßenverkehrsbehörde hat die Wahl (das Ermessen), welche Maßnahmen sie für geeignet hält, das Verbot durchzusetzen.

6. Die Straßenverkehrsbehörde ist gezwungen zu handeln. Das Ermessen, überhaupt etwas zu tun oder das Problem auszusitzen, ist auf Null reduziert.

Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, die vom Oberlandesgericht Bremen im Dezember 2022 weitgehend abgewiesen wurde. Einzig der letzte Punkt wurde vom OVG abgeschwächt. Es erlaubt der Straßenverkehrsbehörde, bei begrenzten Ressourcen gravierendere Probleme zunächst vorzuziehen. Das können auch Gehwegparker in anderen Straßen sein. Gleichzeitig aber stellte das OVG fest, dass die notwendigen Maßnahmen nicht beliebig lange aufgeschoben werden dürfen, u.a. weil für die Aufstellung von einseitigen Halteverbotsschildern nur ein sehr überschaubarer Personalaufwand nötig sei.

Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wird am **6. Juni 2024** abschließend vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt.

Die Klage hat bundesweite Bedeutung, denn bei einem Erfolg hätten Anwohner in ganz Deutschland eine Handhabe, von ihrer Straßenverkehrsbehörde Gehwege zu verlangen, die nicht durch Falschparker eingeschränkt sind.

(Fuss e.V. Mai 21.05.24)